

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Herrn
Dr. Rudolf Dieterle, Direktor
3003 Bern

Bern, 3. Februar 2010 sgv-To

Vernehmlassungsantwort

Anhörung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen

Sehr geehrter Herr Dieterle

Als grösste Dachorganisation der Schweizer KMU-Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV 280 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Anhörung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen äussern zu können.

Der sgV erachtet – sofern der Bundesrat noch im ersten Quartal 2010 einen entsprechenden Beschluss fassen würde – das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens (1. Januar 2011) der ARV-1 Änderung als vertretbar. Sollte es allerdings aus irgendeinem Grund zu – auch nur leichten – Verzögerungen kommen, plädieren wir dafür, dass die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2011 oder gegebenenfalls sogar auf den 1. Januar 2012 verschoben wird.

Es ist unbestritten, dass die revidierte ARV 1, die eine Vielzahl von Neuerungen und Modifikationen mit sich bringt, nicht nur für Chauffeure und Transportunternehmen, sondern auch für Fahrlehrer und Ausbilder sowie nicht zuletzt für die Vollzugsbehörden eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt. Nebst Schulung und Instruktion der Anwender müssen auch Lehrmittel und Ausbildungsunterlagen überarbeitet bzw. erneuert sowie in den Transportbetrieben Touren bzw. Tourenpläne angepasst, umgestellt oder womöglich sogar gänzlich neu zusammengestellt werden. Dies benötigt eine ausreichend lange Vorbereitungszeit. Angesichts der Komplexität der gesamten Chauffeurverordnung sowie der Unsicherheiten, die durch die revidierte ARV 1 entstehen werden, sind die Fristen im Allgemeinen sehr knapp bemessen. Der vorgängigen eingehenden Information der Unternehmen und der Schulung der betroffenen Chauffeure sowie der Vollzugsbehörden ist jedoch genügend Zeit einzuräumen. Andernfalls entsteht allenthalben Ungemach, das vermieden werden sollte.

Daher können wir dem vorgeschlagenen Termin des Inkrafttretens (1. Januar 2011) nur dann zustimmen, wenn der Bundesrat die Verordnung noch im ersten Quartal 2010 verabschiedet. Sollte dies aufgrund von Verzögerungen nicht möglich sein, schlagen wir vor, die revidierte Chauffeurverordnung per 1. Juli 2011 bzw. eventualiter sogar erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen, damit genügend Zeit bleibt, um die vorgenannten Vorkehrungen in seriöser Art und Weise treffen zu können.

Der sgV hatte seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Änderung der ARV 1 fristgerecht am 31. Januar 2007 dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) übermittelt. Beim nun vorliegenden Ver-

ordnungstext handelt es sich offensichtlich um eine bereinigte Version, wie sie im Anschluss an die Auswertung der Anhörungsergebnisse verfasst worden ist und demnächst dem Bundesrat zur Verabschiedung unterbreitet werden soll. Bei Durchsicht des Verordnungstextes haben wir bemerkt, dass unter anderem gewisse unserer dazumal vorgebrachten Anliegen und Vorschläge keinen Eingang in die revidierte Chauffeurverordnung gefunden haben. Im Bestreben, eine für alle Anwender möglichst klare und praxisgetreue Handhabung der neuen Vorschriften zu erreichen und damit Rechtssicherheit zu schaffen, unterstützen wir vollumfänglich die Anträge der ASTAG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Agathe Tobola Dreyfuss
Politische Sekretärin

Beilage

- Stellungnahme ASTAG